

Mayrhofer & Partner · Heimeranstraße 35· 80339 München

Heimeranstraße 35
(Theresienhöhe)
80339 München
Tel.: 089/23 23 93-0
Fax: 089/23 23 93-33
kontakt@mayrhofer-partner.de
www.mayrhofer-partner.de

Thomas Mayrhofer
Rechtsanwalt

Hans-Ulrich Birkhofer
Rechtsanwalt
Steuerberater

Gudrun Moll
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Dr. Alexander Thomas
Rechtsanwalt

Dr. Barbara Pirner
Rechtsanwältin

Mandanteninformation

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007

Das Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 08. Juli 2006 hat Aktiengesellschaften, deren Aktien im organisierten Markt zugelassen sind, verpflichtet, im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht umfassend alle Regeln und Hindernisse offen zu legen, die eine Übernahme und eine Ausübung von Kontrolle erschweren könnten (u.a. Übertragungsbeschränkungen, Stimmrechtsbeschränkungen, Change of Control-Klauseln).

Zugleich wurde der Aufsichtsrat verpflichtet, in seinem Bericht an die Hauptversammlung (§ 171 Abs. 2 AktG) auch diese Angaben im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht zu erläutern.

Der Gesetzgeber hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19. April 2007, bekannt gegeben im Bundesanzeiger am 24. April 2007, diese Verpflichtung des Aufsichtsrats wieder gestrichen. Der Aufsichtsrat ist daher mit Wirkung vom 25. April 2007 an nicht mehr verpflichtet, in seinem Bericht an die Hauptversammlung auch

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz München
AG München PR 261

Bayerische Hypo- und
Vereinsbank AG München
BLZ 700 202 70
Kto.-Nr. 33 86 75 81

Bankhaus Reuschel & Co.
München
BLZ 700 303 00
Kto.-Nr. 12 29 059

die im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht angeführten Angaben über alle Regeln und Hindernisse, die eine Übernahme und Ausübung von Kontrolle erschweren könnten, zu erläutern.

An Stelle der Erläuterung im Bericht des Aufsichtsrats wurde in § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG die Verpflichtung des Vorstands eingeführt, von der Einberufung der Hauptversammlung an neben dem Jahresabschluss, den Lagebericht, den Bericht des Aufsichtsrats und dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns einen erläuternden Bericht zu den Angaben im (Konzern-)Lagebericht über die Regeln und Hindernisse, die eine Übernahme und Ausübung von Kontrolle erschweren könnten, auszulegen. Diese Verpflichtung zur Auslegung eines erläuternden Berichts besteht nur bei börsennotierten Aktiengesellschaften. Dazu zählen nicht Aktiengesellschaften, deren Aktien in den Freiverkehr einbezogen sind. Da das Zweite Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes am 25. April 2007 in Kraft getreten ist und keine Übergangsvorschrift vorsieht, besteht die Verpflichtung zur Abfassung und Auslegung des erläuternden Berichts bereits für alle Hauptversammlungen von börsennotierten Gesellschaften, die ab dem 25. April 2007 einberufen werden.

Die Verpflichtung zur Auslegung der zuvor aufgeführten Unterlagen entfällt, wenn diese Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Mayrhofer
(Rechtsanwalt)